

Bachelorklausur Strafrecht

vom 11. Januar 2019

Lösungshinweise

1. SV-Abschnitt: Die Finanzierung

I.A. Urkundenfälschung gem. Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB

A könnte sich der Urkundenfälschung i.e.S. gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Namen des Vereins auf dem Spendenzertifikat auf einen fiktiven Namen abgeändert hat.

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

a. Urkundenqualität gemäss Art. 110 Abs. 4 StGB

Der strafrechtliche Urkundenbegriff ergibt sich aus Art. 110 Abs. 4 StGB. Demnach muss ein Schriftstück drei Funktionen erfüllen, namentlich die Perpetuierungsfunktion, die personale Garantiefunktion und die Beweisfunktion.¹ Nach der *Perpetuierungsfunktion* muss eine menschliche Gedankenerklärung hinreichend fest in einem physischen Gegenstand verkörpert sein, damit sie unabhängig von Ort und Zeit jederzeit reproduzierbar ist. Gemäss der *personalen Garantiefunktion* muss die Erklärung in dem Schriftstück einer bestimmten Person zugerechnet werden können. Schliesslich muss das Schriftstück im Sinne der *Beweisfunktion* bestimmt und geeignet sein, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.

Vorliegend stellt das Spendenzertifikat eine menschliche Gedankenerklärung dar, welche physisch fest auf einem Papierausdruck verkörpert ist. Aus dem Zertifikat ist als Aussteller die Stiftung Zewo erkennbar und es ist auch dazu bestimmt und geeignet zu beweisen, dass die Spendensammelaktion faktisch durch eine anerkannte und unabhängige Organisation überprüft und für in Ordnung befunden worden ist. Das Spendenzertifikat erfüllt damit alle Voraussetzungen und ist als Urkunde im strafrechtlichen Sinne zu qualifizieren.

b. Verfälschen nach Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 Variante 2 StGB

Ein Verfälschen einer Urkunde liegt vor, wenn der Täter den gedanklichen Inhalt einer von einem anderen verkündeten Erklärung abändert, sodass der neue Erklärungsinhalt der Urkunde nicht mehr mit der Erklärung des ursprünglichen Ausstellers übereinstimmt und somit neu der Anschein entsteht, der ursprüngliche Aussteller habe ihr diesen Inhalt gegeben.² Vorliegend ändert A in dem als PDF-Datei heruntergeladenen Spendenzertifikat mittels Bildbearbeitungsprogramm Photoshop CC den Namen des auf dem Spendenzertifikat aufgeführten Vereins auf einen fiktiven Namen. Anschliessend druckt er die bearbeitete PDF-Datei auf Papier aus. Damit entsteht der Eindruck, dass die Stiftung Zewo dem fiktiven Verein tatsächlich ein Spendenzertifikat ausgestellt hat. Aus diesem Abändern

¹ BSK StGB II- BOOG, Art. 110 Abs. 4 N 1 ff.

² BSK StGB II- BOOG, Art. 251 N 46.

resultiert eine unechte Urkunde (vermeintlicher Aussteller und wirklicher Aussteller stimmen nicht überein), weshalb die Tathandlung des Verfälschens erfüllt ist.

B. Subjektiver Tatbestand

A handelt mit direktem Vorsatz. Er weiss, dass er eine unechte Urkunde herstellt, was gemäss dem Sachverhalt auch genau sein Ziel ist. Durch die unechte Urkunde will er sich einerseits als Spendensammler legitimieren, andererseits will er sichergehen, dass ihn niemand auf seine fehlende Verbindung zum ursprünglichen Verein anspricht.

Der subjektive Tatbestand verlangt ferner die Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Vorliegend wil sich A unzweifelhaft durch die Spendeneinnahmen einen unrechtmässigen Vorteil verschaffen, um das Geld schlussendlich dem IS zu überweisen.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungsgründe und Schuldausschlussgründe sind nicht erkennbar.

3. Ergebnis

A hat sich nach Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB der Urkundenfälschung **strafbar** gemacht.

I.B. Gebrauch der gefälschten Urkunde gem. Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB

Objektiver und subjektiver Tatbestand: Da A das gefälschte Spendenzertifikat selbst anfertigt und sogleich im Anschluss für seine eigene Spendensammelaktion benützt, indem er das Spendenzertifikat auf dem Klemmbrett in seiner Hand den Passanten vorzeigt, um diese über die Ordnungsmässigkeit seiner Spendensammelaktion zu täuschen, erfüllt er Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB (Gebrauch einer unechten Urkunde zur Täuschung).

A handelt **rechtswidrig** und **schuldhaft**.

Der Gebrauch ist für den Fälscher der Urkunde allerdings bloss **mitbestrafte Nachtat**.³

Es ist überdies zu prüfen, ob es sich um einen **besonders leichten Fall** gem. **Art. 251 Ziff. 2 StGB** handelt. Ob ein besonders leichter Fall vorliegt, hängt von den gesamten Umständen des Einzelfalls ab (BGE 96 IV 155 E. 5). Kriterien sind die Bedeutung des gefälschten Dokuments im Rechtsverkehr, das Mass der Abweichung der Fälschung von der wahren Sachlage, Art und Umfang des angestrebten Vorteils bzw. der beabsichtigten Schädigung sowie Tatmotive (BGE 114 IV 126). Vorliegend könnte argumentiert werden, dass A gemäss Sachverhalt mit der gefälschten Urkunde bloss einen geringfügigen Vorteil anstrebt (vgl. die Geringfügigkeit bzgl. des Betruges) und dass einem solchen gefälschten Spendenzertifikat zwar Vertrauen entgegengebracht wird und somit eine Spendensammlung erleichtert wird, es aber ansonsten im Rechtsverkehr keine weitere Wirkung entfalten kann. Dagegen könnte aber ausgeführt werden, dass gerade das Erschleichen von Spenden und der Missbrauch des entgegengebrachten Vertrauens der Spender als verwerflich qualifiziert werden kann. Auch will A mit der Fälschung eine Vielzahl von Menschen täuschen. Aufgrund der vorliegenden Begebenheiten scheinen beide Lösungsalternativen vertretbar.

Hinweis: Es werden beide Lösungsalternativen gleichwertig bepunktet. Sofern allerdings gar keine Ausführungen zu der Frage des leichten Falles gemacht wurden, wird auch kein Punkt vergeben.

³ BSK StGB II- BOOG, Art. 251 N 165.

II. Betrug gem. Art. 146 Abs. 1 StGB

A könnte sich des Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit einem Plakat mit darauf abgebildeten verletzten Hunden, einem gefälschten Spendenzertifikat und einer erfundenen Geschichte vor der Welle 7 Spendengelder sammelt, obwohl er mit den eingehenden Spenden von Anfang an den IS finanziell unterstützen will.

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

a. Täuschungshandlung

A täuscht die Passanten bei der Welle 7 über die wahren Hintergründe seiner Spendensammelaktion. Durch das erstellte Plakat und das Spendenzertifikat sowie mittels der erfundenen Geschichte um verletzte Tiere gibt er Dritten gegenüber vor, dass das Geld Tieren zugutekommen soll (konkreter gemeinnütziger Zweck), während die Spenden in Wahrheit dem IS überwiesen werden sollen.

b. Arglist

Die Täuschung muss arglistig, d.h. mit einer „gewissen Raffinesse oder Durchtriebenheit“⁴ erfolgen, etwa indem der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient; es genügt aber auch, dass der Täter einfache falsche Angaben macht, sofern deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, oder wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder er nach den Umständen voraussieht, dass das Opfer die Überprüfung unterlassen wird.⁵

Andererseits ist Arglist nicht erfüllt, wenn das Opfer allzu leichtgläubig auf eine einfache Lüge hereinfällt, obwohl es sich mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit durch Überprüfung der falschen Angaben selbst hätte schützen oder den Irrtum vermeiden können.⁶ Das Opfer ist aber nicht verpflichtet, die grösstmögliche Sorgfalt walten zu lassen und alle erdenklichen Vorkehrungen zu treffen, um den Irrtum zu vermeiden.⁷

Vorliegend erstellt A zum Zwecke der Täuschung ein Plakat mit darauf abgebildeten verletzten Hunden, welches er während der Spendensammelaktion noch zusätzlich mit einer «herzerreissenden» erfundenen Geschichte um verletzte Hunde unterstreicht. Zudem verfälscht A ein existierendes Spendenzertifikat. So will er das nicht existierende Spendenprojekt zugunsten von verletzten Hunden als möglichst real präsentieren, damit Geld gespendet wird. Durch das abgeänderte Spendenzertifikat entsteht denn auch der Eindruck, dass das Spendenvorhaben von der Stiftung Zewo als gut befunden und daher zertifiziert worden ist. Das Erstellen und Benützen der unechten Urkunde (ein eigenständiges Verbrechen) im Zusammenhang mit den übrigen täuschenden Verhaltensweisen (Plakatbenutzung, Story) kann als besondere Machenschaften oder besondere Kniffe qualifiziert werden. Dem Sachverhalt kann zudem nicht entnommen werden, dass der Irrtum durch die spendenden Passanten durch ein Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte verhindert werden können. Gerade schriftlichen Zertifikaten wird in der Regel ein grösseres Vertrauen beigemessen, da man grundsätzlich von der Richtigkeit der zertifizierten bzw. beurkundeten Tatsache ausgehen darf, was durch A auch gerade ausgenutzt wird. Es liegt damit keine relevante Opfermitverantwortung vor und die Arglistigkeit der Täuschung ist zu bejahen.

⁴ BGer 6B_383/2013 vom 9.11.2013.

⁵ BGE 135 IV 76 E. 5.2.

⁶ BGE 72 IV 126 E. 1.

⁷ BGE 135 IV 76 E. 5.2.

c. Vermögensdisposition

Eine Vermögensdisposition ist jede Handlung, Duldung oder Unterlassung mit unmittelbar vermögensmindernder Wirkung.⁸ Vorliegend spenden verschiedene Personen einen Betrag an Bargeld für das vermeintliche Projekt von A, womit ihr Vermögen unmittelbar vermindert worden ist. Es liegt daher offensichtlich eine Vermögensverfügung vor.

d. Vermögensschaden

Ein Vermögensschaden ist eine unmittelbar durch die Vermögensdisposition hervorgerufene Minderung des Gesamtwertes des strafrechtlich relevanten Vermögens, über das der Getäuschte verfügt hat.⁹ Strafrechtlich relevant ist jeder rechtlich geschützte wirtschaftliche Vermögenswert, wobei neben diesem objektiv-wirtschaftlichen Ausgangspunkt auch subjektive Elemente die Qualifizierung als Schaden beeinflussen können.¹⁰ Vorliegend liegt zwar objektiv eine Minderung des Vermögens der jeweiligen Personen – welche gespendet haben – vor, allerdings ist fraglich, ob dies einen Schaden im strafrechtlichen Sinne darstellt, da sich die betroffenen Personen freiwillig von dem betreffenden Geldbetrag getrennt haben und einzig über den Verwendungszweck der Spende (das Geld soll keinem gemeinnützigen Zweck dienen, sondern der Terrororganisation IS überwiesen werden) getäuscht worden sind.

Von der herrschenden Lehre wird für den Fall, dass sich der Getäuschte im Rahmen einer Spende bewusst vermögensmässig selbst schädigt, die „mit dem Vermögensopfer verbundene und ausgebliebene ideelle Erwartung geschützt. Der Vermögensschaden wird in der sozialen Zweckverfehlung gesehen.“¹¹ Das Bundesgericht folgt im Wesentlichen dieser Argumentation und stellte beim Spendenbeitrag einen Vermögensschaden fest.¹²

Im vorliegenden Fall will A gerade eine solche ideelle Erwartungshaltung bewirken, indem er das Spendenplakat mit den abgebildeten Hunden an der Wand sowie das auf dem Klemmbrett befindliche gefälschte Spendenzertifikat so platziert, dass sie für alle ersichtlich sind. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Spender die jeweiligen Geldbeträge mit dem Wunsch, dass sie auch zur Bekämpfung von Tierquälerei eingesetzt werden, gespendet haben. Die Spenden sollten aber nie zur Bekämpfung von Tierquälerei eingesetzt werden, sondern sollten den IS in seinem Vorhaben unterstützen, was offensichtlich eine soziale Zweckverfehlung darstellt, da diese beiden Spendenziele nichts miteinander gemein haben. Somit ist ein Vermögensschaden im Lichte der Lehre und der Rechtsprechung in der Höhe von insgesamt 176.20 Franken zu bejahen.

Anmerkungen:

1. Eine nicht ausführlich begründete blosser Bejahung des Vermögensschadens reicht für die volle Punktzahl nicht aus!

2. Mit guter Begründung kann argumentiert werden, dass kein Vermögensschaden vorliegt, da die betreffenden Personen den Geldbetrag dem A freiwillig für das Tierschutzprojekt übergeben haben und somit in der Vorstellung der Betroffenen ein nicht vermögenswertes Äquivalent für die Vermö-

⁸ BGE 126 IV 113 E. 3. a).

⁹ BGE 69 IV 75 E. 3.

¹⁰ BSK StGB II-ARZT, Art. 146 N 166.

¹¹ BSK StGB II-ARZT (3. Aufl.), Art. 146 N 175; a.A.: BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI (4. Aufl.), Art. 146 N 249: «Es entsteht ja bei einseitigen Vermögenszuwendungen immer ein Schaden. Wird also eine Spende oder Schenkung kausal durch eine arglistige Täuschung motiviert, so entsteht dadurch der (einer einseitigen Vermögenszuwendung inhärente) Vermögensschaden tatbestandsmässig (ohne dass der Tatbestand auf die Dispositionsfreiheit verkürzt würde, denn der Vermögenswert nimmt ab)». Auch wenn dies eine vertretbare Auffassung darstellt, so muss die Schadensproblematik für die Erreichung der vollen Punktezahl näher ausgeführt und die vertretene Lösung explizit begründet werden.

¹² BGE 72 IV 126, E. 3; vgl. auch BGE 126 IV 26, wobei in diesem Entscheid das Vorliegen eines Vermögensschadens nicht eingehend diskutiert worden ist.

gensverfügung vorliegt. Die volle Punktezahl setzt hier jedoch voraus, dass erwähnt wird, dass das BGer und die h.L. das wie oben ausgeführt sehen!

B. Subjektiver Tatbestand

A handelt mit direktem Vorsatz. Durch das Spendenplakat mit den verletzten Hunden, sowie das gefälschte Spendenzertifikat und die erfundene Geschichte um verletzte Hunde will er Passanten gerade täuschen und so dazu bewegen, ihm Geld für eine vermeintlich wohltätige Sache zu spenden, wobei für ihn von Anfang an klar war, dass er dieses Geld nie für den beworbenen Zweck verwenden wird. Zudem handelt er mit unrechtmässiger Bereicherungsabsicht, da er durch den Betrug zunächst sich selbst und im Endeffekt den IS begünstigen wollte.

2. Privilegierung gem. Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB

Zunächst ist festzustellen, dass Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB im Falle des Betruges anwendbar ist. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt die **objektive** Grenze für einen geringfügigen Vermögensschaden bei 300 Franken.¹³ Vorliegend nimmt A durch die Spendenaktion insgesamt 176.20 Franken ein.¹⁴ Die Grenze von 300 Franken wird damit nicht überschritten. **Subjektiv** ist A gemäss Sachverhalt überrascht, dass er so viel Geld durch den Betrug einnimmt. So übertrifft der Betrag von 176.20 Franken seine Erwartungen, weshalb seine Tat nicht auf einen Betrag über 176.20 Franken gerichtet war. A ist daher nach Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB zu privilegieren.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungsgründe und Schuldausschlussgründe liegen keine vor.

4. Ergebnis

A hat sich nach Art. 146 Abs. 1 StGB des Betruges **strafbar** gemacht. Gemäss Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB wird A auf Antrag bloss mit Busse bestraft.

Anmerkungen:

1. Der Betrug wurde vorliegend mehrfach begangen, da durch die Täuschung mehrere Personen zum Spenden verleitet wurden. Aufgrund der zeitlichen und räumlichen Einheit der einzelnen Betrugshandlungen ist aber von einer Handlungseinheit auszugehen. Die Einzelakte sind von einem einheitlichen Willensentschluss umfasst, weshalb nur eine Verletzung des Tatbestandes vorliegt.

2. Die Privilegierung gem. Art. 172^{ter} StGB kann entweder sogleich im Anschluss an den Grundtatbestand des Art. 146 StGB (wie hier) oder danach geprüft werden.

III. Veruntreuung Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB

A könnte sich der Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem er Spendengelder, welche ihm mit dem Ziel übertragen worden sind, diese zur Bekämpfung von Tierquälerei einzusetzen, stattdessen dem IS überwiesen hat.

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

a. Anvertraute fremde bewegliche Sache

Vorliegend werden die Spenden direkt in Form von Bargeld entrichtet. Bargeld stellt eine bewegliche Sache dar, wobei die Fremdheit auch bejaht werden muss, da dem Sachverhalt nicht entnommen wer-

¹³ BGE 123 IV 119, E. 3 d).

¹⁴ Hinweis: Auf Ausführungen bzgl. der Handlungseinheit von mehreren strafbaren Handlungen kann verzichtet werden, da die Grenze von 300 Franken in jedem Fall nicht überschritten wurde.

den kann, dass eine Vermengung mit eigenem Geld des Täters stattgefunden hätte.¹⁵ Im Gegenteil ist explizit von einem separaten Kässeli die Rede. Fraglich ist aber, ob die Spenden dem A im Sinne von Art. 138 StGB anvertraut wurden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts „ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern. Eine solche Verpflichtung kann auf ausdrücklicher oder stillschweigender Abmachung beruhen“.¹⁶ Vorliegend wurde das Bargeld von den Spendern an A übergeben. A hat damit die Verfügungsmacht über das Bargeld erhalten, was in dieser Konstellation die Verfügungsmacht der spendenden Personen (Treugeber) ausschloss, da diese nach dem Spenden keine Zugriffsmöglichkeit mehr auf den betreffenden Geldbetrag hatten. Zudem ist offensichtlich, dass das Geld dem A nicht bedingungslos geschenkt worden ist, sondern dass es ihm mit dem Ziel übertragen wurde, dieses für wohltätige Zwecke im Zusammenhang mit Tierquälerei einzusetzen. Aufgrund dieser erlangten Verfügungsmacht in Verbindung mit dem (vermeintlich) vorgesehenen Verwendungszweck müsste das gespendete Geld grundsätzlich als anvertraut qualifiziert werden.¹⁷

Vorliegend wurde aber die Verfügungsmacht über die Geldbeträge durch Täuschung erlangt, da A gar nie vorhatte das Geld für wohltätige Zwecke einzusetzen. Es ist nun fraglich, ob das gespendete Geld unter diesem Umstand überhaupt als anvertraut qualifiziert werden kann. Diesbezüglich bestehen verschiedene Meinungen.

Die herrschende Lehre will die die Frage, ob eine Sache im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB anvertraut worden ist, davon abhängig machen, ob eine Sache mit einer besonderen Verpflichtung empfangen worden ist. Eine solche Verpflichtung könne sich bloss aus dem Gesetz oder Vertrag ergeben, weshalb faktische oder tatsächliche Vertrauensverhältnisse unbeachtlich bleiben sollen.¹⁸ Soweit eine Treuepflicht aufgrund von Vertrag in Betracht fällt, soll das Zivilrecht für die Beurteilung der Treuepflicht massgeblich sein. Nach Art. 28 OR ist nun ein durch Täuschung erlangter Vertrag zwar genehmigungsfähig, aber gemäss der Ungültigkeitstheorie des Bundesgerichts suspensiv bedingt, daher bis zu besagter Genehmigung ungültig.¹⁹ Daher fehlt in diesem Fall die Rechtsgrundlage zur Bejahung einer besonderen Treuepflicht und die Sache kann nicht als anvertraut qualifiziert werden.²⁰

Das Bundesgericht dagegen argumentiert, dass die Verpflichtung zur Werterhaltung oder zur Weitergabe an einen Dritten auch dann besteht, wenn der Täter den Treugeber beim Vertragsschluss getäuscht hat, da eine vertragliche Vereinbarung nach dem Vertrauensprinzip auszulegen ist, sofern der innere Wille der Parteien nicht festgestellt werden kann.²¹ Dass der Getäuschte den Vertrag anfechten kann oder allenfalls sogar anfecht, soll sich nun nicht auf die Treuepflichten des Empfängers auswirken, weshalb eine Sache trotz Willensmangels als anvertraut zu gelten hat.²²

Es spricht viel dafür, in dieser Frage der Ansicht der herrschenden Lehre zu folgen, da die Schlussfolgerung des Bundesgerichts gerade bewirken würde, dass auch ein erfolgreich angefochtener und damit ex tunc dahingefallener Vertrag noch eine Werterhaltungspflicht begründen kann. Dies erscheint jedoch nicht sachgerecht, da in diesem Fall für diese Werterhaltungspflicht gar keine Rechtsgrundlage mehr bestehen würde.²³

Vorliegend wurden die Spenden dem A offensichtlich mit dem Ziel übergeben, dass er diese im Sinne der beworbenen Sache, namentlich zum Wohl von Tieren, einsetzen soll. Durch sein errichtetes Plakat mit den abgebildeten verletzten Hunden, das gefälschte Spendenzertifikat und die erfundene Geschich-

¹⁵ BGE 105 IV 29.

¹⁶ BGE 120 IV 117. E. 2 b).

¹⁷ BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 138 N 45 f.; BGE 117 IV 429, E. 3. b).

¹⁸ BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 138 N 210 m.w.H.

¹⁹ BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 138 N 210 mit Verweis auf BGE 114 II 131.

²⁰ BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 138 N 210.

²¹ BGE 117 IV 429, E. 3. c) mit Bezug auf BGE 111 II 457.

²² BGE 117 IV 429, E. 3. c).

²³ BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 138 N 210.

te hat A die betreffenden Personen getäuscht, da er das Geld von Anfang an nicht für diesen Zweck einsetzen wollte. Der durch Täuschung zustande gekommene Vertrag ist gemäss den oberen Erwägungen (Willensmangel) ungültig und kann daher auch keine besonderen Pflichten auf Seiten des A begründen, weshalb das Geld nicht anvertraut worden ist und damit auch keine Veruntreuung begangen werden kann.

2. Ergebnis:

A hat sich **nicht** gem. Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB **strafbar** gemacht.

Anmerkung:

Es ist auch die gegenteilige Ansicht vertretbar. Daher kann auch die Schlussfolgerung gezogen werden, dass das gespendete Geld dem A aufgrund der Begründung eines faktischen Vertrauensverhältnisses anvertraut worden ist. Allerdings muss zwingend auf die Problematik der Täuschung eingegangen werden. In diesem Falle würde die Veruntreuung weitergeprüft werden:

b. Aneignung

Die Tathandlung nach Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB besteht im Aneignen der fremden Sache. Dies ist gegeben, wenn der Täter einerseits den Willen auf dauernde Enteignung des Eigentümers und andererseits den Willen auf zumindest vorübergehende Zueignung der Sache an sich selbst hat. Dieser Wille muss sich nach aussen manifestieren.²⁴ Der Täter verfügt damit über die Sache gegen aussen wie ein Eigentümer.²⁵

Ein solcher gegen aussen sichtbarer Aneignungswille liegt hier zweifellos vor. A hat das Geld – im Gegensatz zu der eingegangenen Verpflichtung – nicht für wohltätige Zwecke verwendet, sondern dem IS überwiesen. Damit verfügt er über das gespendete Geld wie ein Eigentümer.

B. Subjektiver Tatbestand

A weiss, dass ihm das gespendete Geld mit dem Ziel, es für wohltätige Zwecke einzusetzen, übergeben worden ist. Es war ja gerade sein Ziel, diesen falschen Eindruck zu erwecken, damit ihm die Leute überhaupt Geld spenden. Schliesslich überweist er das Geld wissentlich und willentlich dem IS. A handelt damit mit direktem Vorsatz auf Veruntreuung fremder Gelder.

2. Privilegierung gem. Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB

Zunächst ist festzustellen, dass Art. 172^{ter} StGB im Falle der Veruntreuung anwendbar ist (Art. 172^{ter} Abs. 2 StGB e contrario). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt die **objektive** Grenze für einen geringfügigen Vermögensschaden bei 300 Franken.²⁶ Vorliegend überweist A die durch die Spendenaktion eingenommenen 176.20 Franken.²⁷ Die Grenze von 300 Franken wird damit nicht überschritten. **Subjektiv** ist dem Sachverhalt zu entnehmen, dass A genau den Betrag von 176.20 Franken dem IS überweisen wollte, weshalb auch seine Absicht den Betrag von 300 Franken nicht übersteigt, weshalb A nach Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB zu privilegieren ist.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungsgründe und Schuldausschlussgründe sind nicht erkennbar.

4. Ergebnis

A hat sich nach Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Gemäss Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB wird A auf Antrag bloss mit Busse bestraft.

²⁴ BGE 118 IV 148.

²⁵ BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 138 N 104.

²⁶ BGE 123 IV 119, E. 3 d).

²⁷ Hinweis: Auf Ausführungen bzgl. der Handlungseinheit von mehreren strafbaren Handlungen kann verzichtet werden, da die Grenze von 300 Franken in jedem Fall nicht überschritten wurde.

5. Konkurrenzen

Falls sowohl die Veruntreuung als auch der Betrug bejaht worden sind, muss bezüglich dieser beiden Delikte **unechte Konkurrenz** angenommen werden. Die arglistige Täuschung der spendenden Passanten steht im vorliegenden Fall im Vordergrund des deliktischen Verhaltens von A, weshalb die Veruntreuung zurücktritt.

Werden sowohl Art. 146 als auch Art. 138 StGB bejaht (und wird dadurch A für denselben Vermögensschaden doppelt bestraft), ohne die Frage der Scheinkonkurrenz aufzuwerfen, muss dies bei der Punktevergabe berücksichtigt werden, da dies einen schweren Fehler darstellt!

IV. Unterstützung einer kriminellen Organisation gem. Art. 260^{ter} Ziff. 1 Abs. 2 StGB

A könnte sich der Unterstützung einer kriminellen Organisation nach Art. 260^{ter} Ziff. 1 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Betrag von 176.20 Franken auf ein Konto des IS überwiesen hat.

1. Tatbestandsmässigkeit**A. Objektiver Tatbestand****a. Organisation**

Eine Organisation i.S.v. Art. 260^{ter} StGB ist eine strukturierte Gruppe von mindestens drei (in der Regel mehr) Personen, die unabhängig von einer Änderung ihrer Zusammensetzung dauerhaft bestehen soll, und die sich durch die Unterwerfung ihrer Mitglieder unter Anweisungen, durch systematische Arbeitsteilung, durch Intransparenz und durch in allen Stadien ihrer verbrecherischen Tätigkeit vorherrschende Professionalität auszeichnet.²⁸ Obwohl Art. 260^{ter} StGB primär auf mafiöse Strukturen ausgelegt ist, erfüllt auch eine Terrororganisation typischerweise diese Kriterien²⁹, so auch im konkreten Fall der IS.

b. Geheimhaltung

Gemäss dem Gesetzeswortlaut des Art. 260^{ter} StGB muss die Organisation «ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung» geheim halten. Das heisst jedoch nicht, dass die Existenz der Organisation geheim gehalten werden muss, denn «auch offen auftretende kriminelle Gruppierungen, unabhängig vom Organisationsgrad und ihrer Delinquenz, werden von der Anwendung des Art. 260^{ter} nicht ausgenommen, wenn der interne Aufbau und der Kreis der Mitglieder und Hilfspersonen qualifiziert und systematisch verschleiert wird. Was geheim gehalten wird, muss nicht die Existenz der Organisation sein, wohl aber ihre innere Struktur, Befehlshierarchie, Rollenverteilung sowie der Kreis ihrer Mitglieder und Helfer»³⁰. M.a.W. geht es hier primär darum, die Organisation gegen aussen abzuschotten und gegen innen ein absolutes Schweigegebot durchzusetzen.³¹ Dies trifft auf den IS ebenfalls zu.

c. Organisationszweck

Zweck der Organisation muss es gemäss dem Gesetzeswortlaut sein, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern. «Die Aktivitäten der Organisation müssen nicht ausschliesslich, wohl aber im Wesentlichen die Begehung von Verbrechen (i.S. von StGB Art. 10 Abs. 2) betreffen. Zu den auf Gewaltverbrechen gerichteten Aktivitäten gehören vor allem vorsätzliche Tötung, Mord, schwere Körperverletzung, Raub, Erpressung, Freiheitsberaubung und Entführung, aber auch Verschwörungshandlungen zu einem Völkermord sowie Geiselnahmen, Vergewaltigungen,

²⁸ BGE 132 IV 132 E. 4.1.1.

²⁹ Vgl. PIETH, Strafrecht BT, 2014, S. 246.

³⁰ BSK StGB II-ENGLER, Art. 260^{ter} N 8.

³¹ PIETH, Strafrecht BT, 2014, S. 246.

sexuelle Nötigungen, Brandstiftungen, Sprengstoffdelikte etc.“.³² Ziel des IS ist es insbesondere, Gewaltverbrechen in Form von terroristischen Anschlägen zu verüben. Eine Erfüllung des Organisationszwecks liegt i.c. vor.

Zwischenergebnis: I.c. kann der IS als kriminelle Organisation i.S.v. Art. 260^{ter} StGB qualifiziert werden.³³

d. Tathandlung

Gemäss dem Gesetzeswortlaut sind sowohl die Beteiligung an einer kriminellen Organisation als auch deren Unterstützung strafbar. Es gibt also zwei mögliche Tatvarianten: Als *Beteiligter* gilt, wer «funktionell in die kriminelle Organisation eingegliedert» ist.³⁴ Dies kann verneint werden, da A nicht in die Organisation des IS eingegliedert ist.

Als *Unterstützer* gilt, wer «einen entscheidenden Beitrag zur Stärkung der kriminellen Organisation leistet, ohne ihr jedoch anzugehören»³⁵. Das Bundesgericht spricht in diesem Zusammenhang von einem «bewussten Beitrag zur Förderung der verbrecherischen Aktivitäten der kriminellen Organisation»³⁶.

I.c. kann bei einer Überweisung von 176.20 Franken auf ein Konto des IS nicht von einem entscheidenden Beitrag zur Stärkung der (bereits sehr grossen) kriminellen Organisation gesprochen werden. Die Prüfung kann somit an dieser Stelle beendet werden. Im Sinne des Bundesgerichts kann die Überweisung durchaus als bewusste Handlung qualifiziert werden, es ist jedoch zu bezweifeln, dass der überwiesene Betrag zur massgeblichen Förderung der verbrecherischen Aktivitäten des IS geeignet ist.

2. Ergebnis

A hat sich aufgrund der Geringfügigkeit seines Beitrags, der keine substantielle Förderung darstellt, **nicht** nach Art. 260^{ter} StGB **strafbar** gemacht.

V. Finanzierung des Terrorismus gem. Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB

A könnte sich wegen Finanzierung des Terrorismus nach Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Betrag von 176.20 Franken auf ein Konto des IS überwiesen hat.

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand besteht lediglich darin, dass der Täter Vermögenswerte sammelt oder solche zur Verfügung stellt. Nicht erforderlich ist, dass die Vermögenswerte tatsächlich zu einer terroristischen Tat beigetragen haben.³⁷

Der Begriff der *Vermögenswerte* «umfasst alle geldwerten Vorteile, unabhängig von ihrer legalen oder illegalen Herkunft»³⁸. *Sammeln* bedeutet i.e.S.: Zielgerichtete Entgegennahme von Vermögenswerten von Dritten.³⁹ *Zur Verfügung stellen* bedeutet Einräumung der Verfügungsmacht über einen Vermö-

³² WEDER, in: Donatsch (Hrsg.), StGB/JStG Kommentar, Art. 260^{ter} N 13.

³³ Vgl. insb. BGer 6B_1132/2016 vom 07.03.2017, E. 6.1: «Der "Islamische Staat im Irak" (ISI) respektive dessen Nachfolgeorganisation "Islamischer Staat im Irak und in Syrien" (ISIS) beziehungsweise – neuer – der "Islamische Staat" (IS) sind offensichtlich und unstrittig kriminelle Organisationen im Sinne von Art. 260^{ter} StGB».

³⁴ BGE 128 II 355 E. 2.4.

³⁵ BSK StGB II-ENGLER, Art. 260^{ter} N 13.

³⁶ BGE 128 II 355 E. 2.4.

³⁷ BSK StGB II-FIOLKA, Art. 260^{quinquies} N 13.

³⁸ WEDER, in: Donatsch (Hrsg.), StGB/JStG Kommentar, Art. 260^{quinquies} N 5.

³⁹ BSK StGB II-FIOLKA, Art. 260^{quinquies} N 18.

genswert an einen Dritten. Typische Erscheinungsformen sind die willentliche Eröffnung der Möglichkeit, Gewahrsam an einem Gegenstand zu erlangen, aber etwa auch Geldüberweisungen.⁴⁰ Der objektive Tatbestand ist i.c. sowohl durch das *Sammeln* des Geldes als auch durch dessen *Überweisung* auf das Konto des IS erfüllt. Eine explizite untere Wertgrenze ist dem Tatbestand nicht zu entnehmen. Inwieweit durch die konkrete Summe von 176.20 Franken die normative Erheblichkeitsschwelle überschritten ist, kann diskutiert werden, wird hier aber angesichts des Zwecks des Tatbestands bejaht.

B. Subjektiver Tatbestand

Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB verlangt auf der subjektiven Seite die «Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll». Erfasst ist aufgrund der Formulierung von Abs. 2 nur der direkte Vorsatz. Eventualvorsatz scheidet aus. Die Absicht muss sich auf die Finanzierung von Gewaltverbrechen beziehen. Als solche gelten «mit Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren bedrohte Delikte mit physischen Einwirkungen auf Menschen oder Sachen»⁴¹. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich, dass der Täter die Vorstellung haben muss, dass seine finanzielle Unterstützung der Ausführung eines solchen Gewaltverbrechens dienen soll.⁴²

Mit der Überweisung von 176.20 Franken auf ein Konto des IS zeigt A seine Absicht, die terroristischen Taten des IS, für welchen er Sympathien hat, zu unterstützen. Er weiss um die Gewaltverbrechen, die der IS bereits begangen hat, und beabsichtigt, diese mit einem, wenn auch objektiv nicht besonders hohen, finanziellen Beitrag zu unterstützen. Der subjektive Tatbestand ist somit erfüllt.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungsgründe und Schuldausschlussgründe sind nicht erkennbar.

3. Ergebnis

A hat sich nach Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB **strafbar** gemacht.

VI. Geldwäscherei gem. Art. 305^{bis} Abs. 1 StGB

A könnte sich wegen Geldwäscherei gem Art. 305^{bis} Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Betrag von 176.20 Franken auf ein Konto des IS überwiesen hat.

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Durch das Überweisen der 176.20 Franken, bei denen es sich zweifelsohne um Vermögenswerte handelt, auf ein Konto des IS, setzt A zwar eine Handlung, die geeignet ist, deren Einziehung i.S.d. Gesetzes zu vereiteln, doch stammt die Summe aufgrund der Privilegierung von As Betrug durch Art. 172^{ter} StGB lediglich aus einer Übertretung und nicht aus einem Verbrechen. Auf die – vom BGer bejahte – Frage der Tauglichkeit des Vortäters als Tatsubjekt muss daher nicht mehr eingegangen werden.

2. Ergebnis

A hat sich daher **nicht** nach Art. 305^{bis} Abs. 1 StGB **strafbar** gemacht.

⁴⁰ BSK StGB II-FIOLKA, Art. 260^{quinquies} N 19.

⁴¹ BSK StGB II-FIOLKA, Art. 260^{quinquies} N 25.

⁴² PIETH, Strafrecht BT, 2014, S. 253.

2. SV-Abschnitt: Die Vorbereitung zum Anschlag

I. Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB

A könnte sich des Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er kein Zugbillet gekauft und sich durch das Verstecken in der Zugtoilette der Kontrolle entzogen hat.

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Im vorliegenden Fall hat A nicht aktiv einen Irrtum beim Kondukteur hervorgerufen, sondern sich lediglich versteckt. Die geldwerte Leistung (also die „Gratis“-Zugfahrt) erfolgte ohne motivierende Einwirkung auf die Kontrollperson (den Kondukteur). Der objektive Tatbestand des Betruges ist somit nicht erfüllt.

2. Ergebnis

A hat sich **nicht** des Betruges gemäss Art. 146 StGB **strafbar** gemacht.

Anmerkung: Der Betrug kann auch in einer Vorprüfung zu Art. 150 StGB ausgeschlossen werden.

II. Erschleichen einer Leistung gemäss Art. 150 Abs. 2 StGB

A könnte sich des Erschleichens einer Leistung gemäss Art. 150 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er kein Zugbillet gekauft und sich durch das Verstecken in der Zugtoilette der Kontrolle entzogen hat.

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatobjekt kann jede entgeltliche Dienstleistung sein.⁴³ Die Leistung muss einem grösseren Kreis von Personen gegen Entgelt angeboten werden.⁴⁴ Die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist im Gesetz explizit aufgeführt (Abs. 2). Zudem muss eine fehlende oder ungenügende Gegenleistung vorliegen. A hat im vorliegenden Fall kein Ticket gelöst. Er hat somit keine Gegenleistung erbracht. Als Tathandlung gilt das Erschleichen dieser Leistung. Ein Erschleichen ist nur dann anzunehmen, wenn der Täter technische oder menschliche Sicherungsvorkehrungen überwindet oder umgeht.⁴⁵ Das unberechtigte unentgeltliche Benützen eines öffentlichen Verkehrsmittels ohne Fahrkarte erfüllt per se den Tatbestand nicht. In casu hat A sich jedoch in der Zugtoilette versteckt, damit der Zugschaffner ihn nicht entdeckt. Somit hat er eine menschliche Sicherungsvorkehrung umgangen. Die Tathandlung liegt vor.

B. Subjektiver Tatbestand

Subjektiv erfordert Art. 150 StGB Vorsatz. A weiss um die Entgeltlichkeit der Zugbillets und entrichtet die Gegenleistung willentlich nicht. A handelt mit direktem Vorsatz.

2. Geringfügigkeit gemäss Art. 172^{ter} StGB

A könnte sich eines geringfügigen Vermögensdelikts gemäss Art. 172^{ter} StGB strafbar gemacht haben, indem er für das Zugbillet nicht bezahlt hat und sich der Kontrolle entzogen hat.

Art. 172^{ter} StGB findet auf sämtliche Straftatbestände des 2. Titels des 2. Buches Anwendung. Dazu gehört auch Art. 150 StGB. Die Tat muss zudem geringfügig sein, wovon das BGE bei einer Delikts-

⁴³ DONATSCH, Strafrecht III, S. 237.

⁴⁴ BSK StGB II-WEISSENBERGER, Art. 150 N 4.

⁴⁵ Vgl. dazu BGE 117 IV 449 E. 6b/cc.

summe von bis zu 300 Franken ausgeht.⁴⁶ Im vorliegenden Fall wurde das Zugbillet Brig-Bern nicht bezahlt. Selbst wenn A kein Halbtaxabonnement hätte, würde die Deliktssumme nicht 300 Franken übersteigen (einmal Brig-Bern kostet ohne Halbtaxabonnement 53 Franken). A weiss um den Preis eines Zugbillets, da er bereits in Bern war (bei der Spendenaktion). Der Wille des Täters muss zudem nur auf eine geringfügige Deliktssumme gerichtet sein. A will genau den erreichten Betrag des Zugbillets erschleichen und nicht mehr.

3. Rechtfertigung und Schuld

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe ersichtlich.

4. Ergebnis

A hat sich des geringfügigen Erschleichens einer Leistung gemäss Art. 150 Abs. 2 i.V.m. Art. 172^{ter} StGB **strafbar** gemacht.

III. Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB

A könnte sich des Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er einen Tee im Speisewagen konsumiert, ihn aber nicht bezahlt hat.

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Art. 146 Abs. 1 StGB verlangt eine arglistige Täuschung. Im vorliegenden Fall liegt keine (arglistige) Täuschung vor. A hat das Bezahlen lediglich vergessen. Daher handelt A weder objektiv noch subjektiv tatbestandsmässig.

2. Ergebnis

A hat sich **nicht** des Betruges gemäss Art. 146 StGB **strafbar** gemacht.

Anmerkung: Der Betrug kann auch in einer Vorprüfung zu Art. 149 StGB ausgeschlossen werden.

IV. Zechprellerei gemäss Art. 149 StGB

A könnte sich der Zechprellerei gemäss Art. 149 StGB strafbar gemacht haben, indem er einen Tee im Speisewagen konsumiert, ihn aber nicht bezahlt hat.

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Die Tathandlung liegt im Prellen um die Bezahlung. Prellen ist die Zufügung eines Vermögensschadens i.S.v. Art. 146 StGB. A ist ohne Bezahlung des bestellten und servierten Tees aus dem Zug ausgestiegen. Somit besteht eine Verminderung der Aktiven bzw. eine Vermehrung der Passiven für das Zugrestaurant (Vermögensschaden). Das Prellen muss zulasten des Betriebsinhabers eines Gastgewerbebetriebs erfolgt sein. Das Zugrestaurant stellt einen Gastgewerbebetrieb der SBB dar. Somit ist der objektive Tatbestand erfüllt.

B. Subjektiver Tatbestand

Art. 149 StGB verlangt Vorsatz. Fraglich ist, ob das blosses Vergessen reicht, um den subjektiven Tatbestand zu erfüllen. Gemäss Sachverhalt hat A das Bezahlen im relevanten Tatzeitraum vergessen. Darin kann keine Inkaufnahme des objektiven Tatbestands erblickt werden. Ein allfälliges Billigen des Prellens im Nachhinein genügt nicht, um einen Vorsatz im entscheidenden Moment des Vergessens zu

⁴⁶ BGE 121 IV 261 ff.; 123 IV 199.

begründen (sog. dolus subsequens).⁴⁷ Es liegt somit kein Tatvorsatz vor. Die fahrlässige Begehung ist nicht strafbar.

2. Ergebnis

A hat sich aufgrund des fehlenden Vorsatzes **nicht** der Zechprellerei gemäss Art. 149 StGB **strafbar** gemacht.

Anmerkung: Es ist mindestens zu diskutieren, ob Vorsatz vorliegt. Für die automatische Annahme eines Eventualvorsatzes ohne nähere Begründung werden keine Punkte vergeben. Wird allerdings die Stresssituation und das Vergessen ausführlich besprochen und danach der Vorsatz trotzdem bejaht, wird die Lösung gleich bepunktet wie bei begründeter Ablehnung des Vorsatzes.

V. Strafbare Vorbereitungshandlungen nach Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. a-c StGB

A könnte sich wegen strafbarer Vorbereitungshandlungen nach Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. a-c StGB strafbar gemacht haben, indem er die Bombe gebaut und den Anschlag akribisch geplant hat.

Anmerkung:

Sieht man Art. 260^{bis} StGB als Delikt, das im Wege der Scheinkonkurrenz (Subsidiarität) hinter den Versuch bzw. die Vollendung des vorbereiteten Delikts bloss zurücktritt, so ist Art. 260^{bis} StGB zunächst zu prüfen und erst später die Frage einer allfälligen unechten Konkurrenz zu klären.

Sieht man demgegenüber in Art. 260^{bis} StGB von vornherein einen «Auffangtatbestand», der nur zu prüfen ist, wenn das vorbereitete Delikt nicht einmal versucht wird, so kann man im konkreten Fall auf eine Prüfung verzichten.

Daher sind nur 2 Zusatzpunkte vorgesehen.

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Unter strafrechtlichen Vorbereitungshandlungen versteht man Vorkehrungen, die ein späteres Delikt ermöglichen oder erleichtern sollen.⁴⁸ Die Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen bezieht sich auf eine abschliessende Liste von Delikten. Im vorliegenden Fall sind Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. a-c StGB einschlägig. A trifft Vorkehrungen für einen Anschlag, der Menschen töten und schwer verletzen soll. Die Vorkehrungen sind somit konkret auf drei der Katalogtaten gerichtet. Fraglich ist, ob die Vorkehrungen auch planmässig durchgeführt werden. Planmässig i. S. v. Art. 260^{bis} StGB sind Vorkehrungen dann, wenn mehrere und unter sich zusammenhängende Handlungen auf ein gemeinsames Ziel gerichtet sind, nämlich die Vorbereitung des deliktischen Vorhabens.⁴⁹ A holt sich eine Anleitung zum Bau einer Bombe aus dem Internet, baut diese nach und trifft sämtliche Vorkehrungen, die schliesslich zum Anschlag führen. Die Vorkehrungen sind systematisch und finden über einen gewissen Zeitraum statt.

B. Subjektiver Tatbestand

A trifft die Vorkehrungen mit Wissen und Wollen auf den geplanten Anschlag. A handelt vorsätzlich.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe ersichtlich.

⁴⁷ TRECHSEL/CRAMERI, Praxiskommentar StGB (3. Aufl.), Art. 149 N 6.

⁴⁸ BSK StGB II-ENGLER, Art. 260^{bis} N 4.

⁴⁹ BGE 111 IV 155, 158; BSK StGB II-ENGLER, Art. 260^{bis} N 7.

3. Ergebnis

A macht sich gemäss Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. a-c StGB **strafbar**. Der Vorbereitungstatbestand ist jedoch lediglich **subsidiär** gegenüber der versuchten oder vollendeten vorbereiteten Tat (siehe unten).

VI. Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB

A könnte sich des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Bahnhof zweckwidrig betritt, da er beim Treffpunkt eine Bombe detonieren lassen will.

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Geschützt ist das Betreten eines Hauses oder eines anderen durch Art. 186 StGB geschützten Bereichs gegen den Willen des Berechtigten.⁵⁰ Ein Haus ist „jede eine oder mehrere Räumlichkeiten umfassende, mit dem Boden fest und dauernd verbundene Baute, hinsichtlich der ein schutzwürdiges Interesse eines Berechtigten besteht, über den umbauten Raum ungestört zu herrschen und in ihm den Willen frei zu betätigen“.⁵¹ Bei öffentlichen Gebäuden, wie einem Bahnhof, steht das Hausrecht dem Träger zu.⁵² Das BGer entschied, dass bei Räumlichkeiten, die dem Publikum nur für bestimmte Zwecke offenstehen und deren Zweckbestimmung für jedermann ohne jeden Zweifel klar zutage tritt, derjenige gegen den Willen des Berechtigten handelt, der zu einem anderen Zweck eindringt.⁵³ Der Zweck des Bahnhofs Bern liegt einerseits im Zugbetrieb, andererseits ist er aufgrund der vielen Einkaufsmöglichkeiten auch ein Begegnungsort. Dass die Detonation eine Bombe nicht vom Zweck des Bahnhofs umfasst wird, ist unstrittig. Der objektive Tatbestand ist demnach erfüllt.

Anmerkung:

Dabei handelt es sich um die Auffassung des Bundesgerichts, die in der Lehre scharf kritisiert wird (siehe nur TRECHSEL/MONA, Praxiskommentar StGB (3. Aufl.), Art. 186 N. 15). Eine auf der Lehre basierende Argumentation wird jener der Rechtsprechung gleichgestellt, wenn ausführlich aufgezeigt wird, weshalb der Berechtigte seinen Willen nicht zum Ausdruck gebracht hat. Bei einer Verneinung der Verletzung des Willens des Berechtigten (i.S. der Lehre) muss die Prüfung hier abgebrochen werden. Es ist allerdings fraglich, ob das Bundesgericht, entsprechend BGE 108 IV 33, im vorliegenden Fall gleich entscheiden würde.

B. Subjektiver Tatbestand

A handelt mit dem Wissen um die Zweckbestimmung eines Bahnhofs und wählt diesen Ort bewusst aus, um die Bombe zu zünden, d.h. entgegen der Zweckbestimmung zu handeln.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe ersichtlich.

3. Ergebnis

A hat sich des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB **strafbar** gemacht.

⁵⁰ BSK StGB II-DELNON/RÜDY Art. 186 N 24.

⁵¹ BGE 108 IV 33 E. 5a.

⁵² TRECHSEL/MONA, Praxiskommentar StGB (3. Aufl.), Art. 186 N. 13.

⁵³ BGE 108 IV 33 E. 5a.

3. SV-Abschnitt: Der Anschlag

ACHTUNG!

Bei dem Anschlag wird ausschliesslich Z verletzt. Alle übrigen Passanten (Pendler), von denen im Sachverhalt die Rede ist (Pendlermenge), bleiben effektiv unverletzt/ungefährdet.

Der Sachverhalt legt nahe, dass Passanten sowohl in unmittelbarer Nähe der Bombe als auch in weiteren Distanzen davon unterwegs sind, sodass betreffend diese Passanten zum einen versuchte Tötung/Mord (betreffend jene, die nicht weiter als 2m entfernt sind) und zum anderen versuchte (schwere) Körperverletzung (für jene bis/ab 30m Entfernung) in Erwägung zu ziehen ist. Allenfalls auch versuchte Lebensgefährdung.

Wichtig ist dabei, dass Z nicht nur tatsächlich verletzt wird (Art. 123), sondern auch zu jenen Passanten zählt, die Opfer eines versuchten Mordes oder einer versuchten schweren Körperverletzung geworden sind, je nachdem ob man der Meinung ist, Z sei mehr oder weniger als zwei Meter von der Bombe entfernt, was aus dem Sachverhalt nicht eindeutig hervorgeht. Daher werden beide Lösungsmöglichkeiten akzeptiert. Das bedeutet aber auch, dass Z explizit neben den jeweiligen anderen Passanten als Opfer genannt werden muss bei der Prüfung von Art. 22, 112 oder Art. 22, 122!

I. Versuchte vorsätzliche Tötung gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB

A könnte sich der (mehrfachen) versuchten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB an Passanten sowie allenfalls auch an Z (!) strafbar gemacht haben, da bei einer erfolgreichen Detonation mehrere Menschen in einem Radius von zwei Metern gestorben wären.

1. Vorprüfung

Es liegt keine Vollendung der Tat vor. Es ist kein Erfolg eingetreten, da mangels vollständiger Detonation der Bombe keine Menschen gestorben sind, obwohl laut Sachverhalt A die Bombe «inmitten» einer «Pendlermenge» gezündet hat. Es kann sich demnach nur allenfalls um einen Versuch handeln. Ein Versuch ist nur dann strafbar, wenn es sich um ein Verbrechen oder um ein Vergehen handelt (Art. 22 Abs. 1 StGB). Bei der vorsätzlichen Tötung handelt es sich um ein Verbrechen, da die Strafandrohung mehr als drei Jahre beträgt (Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 111 StGB). Der Versuch ist demnach in casu grundsätzlich strafbar.

2. Tatbestandsmässigkeit

A. Subjektiver Tatbestand

Ausgangspunkt ist der **Tatentschluss** des Täters. Versuch ist dann gegeben, wenn sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale mit Blick auf die Vollendung der Tat erfüllt sind. A hat den Tatentschluss für das Ausführen des Attentates bereits gefasst. Er will die Explosion auslösen und weiss, dass dabei Menschen getötet werden können und will ebendies auch.

B. Objektiver Tatbestand

Ob der Täter die **Ausführung bereits begonnen** hat, bestimmt sich nach der Schwellentheorie. Gemäss Bundesgericht zählt zur Ausführung der Tat schon „jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen“.⁵⁴ Vom Betätigen des Auslösers der Bombe inmitten der Pendlermenge am Bahnhof gab es kein Zurück mehr. Darin besteht bereits die tatplangemässe Ausführungshandlung des A. Nur aufgrund der Fehlkonstruktion ist der Erfolg schlussendlich

⁵⁴ BGE 115 IV 270, E. 1.b).

nicht eingetreten und damit das Delikt nicht vollendet worden. A hat die Schwelle zur Versuchsstrafbarkeit eindeutig überschritten. Auch waren laut Sachverhalt jedenfalls Menschen in unmittelbarer Nähe (d.h. in max. zwei Meter Entfernung) jenes Ortes, an dem die Bombe gezündet wurde bzw. wohin sie geworfen wurde.

Anmerkung:

Sollte jemand bezweifeln, dass sich Personen innerhalb des an sich tödlichen Radius der Bombe aufgehalten haben, so muss dies zumindest *explizit* thematisiert werden, da der Sachverhalt es zumindest sehr nahe legt, dass einige Pendler auch tatsächlich in der Nähe der Bombe waren. Wenn dies jemand problematisiert und sich explizit dafür entscheidet, dass keine Personen nahe genug waren, sind dafür jedenfalls auch Punkte zu vergeben.

Qualifikation versuchter Mord gemäss Art. 112 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB

A könnte sich des versuchten Mordes gemäss Art. 112 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. Das Qualifikationsmerkmal des Mordes ist die besondere Skrupellosigkeit. Ob eine besondere Skrupellosigkeit besteht, bestimmt sich mittels einer Gesamtwertung aller äusseren und inneren Umstände, unter denen der Täter gehandelt hat. Mord liegt umso näher, je krasser das Missverhältnis zwischen dem vom Täter verfolgten Zweck und der Auslöschung eines Menschenlebens ist. A handelt aus einem besonders verwerflichen Beweggrund. Er will mit dem Anschlag für Schrecken und Aufmerksamkeit für den IS sorgen. Der Zweck der Tat ist fundamentalistischer/politischer Natur.⁵⁵ A hat überdies eine besonders verwerfliche Tatausführung gewählt, indem er eine Bombe gegen unbeteiligte Drittpersonen als Opfer einsetzt. Ein weiteres Indiz für die Skrupellosigkeit sind die minutiöse Planung und die Vorkehrungen, die A im Vorhinein getroffen hat.

3. Art des Versuchs

Es handelt sich um einen beendeten und jedenfalls nicht «absolut» untauglichen, somit strafbaren, Versuch.

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es liegen keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe vor.

5. Rücktritt und tätige Reue

Es handelt sich um einen objektiv und subjektiv fehlgeschlagenen Versuch, sodass Art. 23 StGB nicht zur Anwendung kommen kann.

6. Ergebnis

A macht sich des mehrfachen versuchten Mordes (an Passanten sowie allenfalls auch Z) gemäss Art. 112 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB **strafbar**.

II. Versuchte schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB

A könnte sich der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung an Passanten gemäss Art. 122 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, da durch die Bombe im Falle einer erfolgreichen Detonation Personen in einem Radius bis zu 30 Metern schwer verletzt worden wären. Dies schliesst allenfalls Z mit ein, falls nicht davon ausgegangen wurde, dass dieser näher als 2 Meter an der Bombe war.

⁵⁵ Vgl. dazu BSK StGB II-SCHWARZENEGGER, Art. 112 N 9 ff.

1. Vorprüfung

Es liegt keine Vollendung der Tat vor. Es ist kein Erfolg eingetreten, da keine Menschen verletzt worden sind. Die schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 Abs. 1, 2 und 3 ist ein Verbrechen, da die Strafandrohung mehr als drei Jahre beträgt (Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 122 Abs. 4 StGB). Der Versuch ist demnach in casu strafbar.

2. Tatbestandsmässigkeit

A. Subjektiver Tatbestand

Ausgangspunkt ist der **Tatentschluss** des Täters. Versuch ist dann gegeben, wenn sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale mit Blick auf die Vollendung der Tat erfüllt sind. A hat den Tatentschluss für das Ausführen des Attentates bereits gefasst. Er will die Explosion auslösen und weiss, dass dabei Menschen schwer verletzt werden können und will ebendies auch.

Es gibt verschiedene Tatbestandsvarianten der schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB. Durch die Explosion wären sicherlich einige der Passanten schwer geschädigt worden i.S.v. Art. 122 Abs. 1 und 3 StGB. Als typische Verletzungen gelten auch Verstümmelungen bzw. Unbrauchbarmachung von Gliedern, wie z.B. Armen oder Beinen i.S.v. Art. 122 Abs. 2 StGB. A hat den Tatentschluss auf sämtliche Tatbestandsvarianten gefasst.

B. Objektiver Tatbestand

Vgl. im Wesentlichen wie beim objektiven Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung (oben).

3. Art des Versuchs

Es handelt sich um einen beendeten und jedenfalls nicht «absolut» untauglichen, somit strafbaren, Versuch.

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es liegen keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe vor.

5. Rücktritt und tätige Reue

Es handelt sich um einen objektiv und subjektiv fehlgeschlagenen Versuch, sodass Art. 23 StGB nicht zur Anwendung kommen kann.

6. Ergebnis

A hat sich der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung an Passanten und allenfalls Z gemäss Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Anmerkung:

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass A auch Vorsatz hinsichtl. einfacher Körperverletzungen gem. Art. 123 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB bezüglich weiterer (anderer) Passanten anzulasten ist (wer dies berücksichtigt, erhält max. 2 ZP bei ordentlicher Begründung), allenfalls auch direkter Vorsatz auf Lebensgefährdung Dritter gem. Art. 129 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (ebenfalls max. 2 ZP).

Achtung: Es sind unterschiedliche Fragen, ob hier weitere (also andere) Passanten gemeint sind (dann konkurrieren Art. 22, 123 und 129 StGB freilich echt mit den bereits geprüften Art. 22, 112 und Art. 22, 112 StGB) oder ob diese Delikte als Durchgangsstadien der schwereren Delikte geprüft werden (was dann blosser Scheinkonkurrenz/Konsumtion wäre, was keinesfalls zusätzlich geprüft werden muss).

III. Anstiftung zu versuchtem Mord gem. Art. 22, 112 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB

1. Vorprüfung: Tat mit Auslandsbezug, Art. 3, 8 Abs. 2 StGB

Im vorliegenden Fall fand die Anstiftungshandlung durch B im Ausland (via Skype) statt, die Haupttat (und deren Erfolg) sollte jedenfalls in der Schweiz, am Bahnhof Bern, begangen werden (eintreten). Solche Fälle sind gemäss Art. 3 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 StGB zu lösen: Der Handlungsort des Anstifters liegt dort, wo der Wille des Täters beeinflusst wird.⁵⁶ B agiert aus Österreich via Skype, wodurch die Beeinflussung des Willens des Täters A aufgrund der Übertragung via Internet zugleich in der Schweiz stattgefunden hat. Der Erfolgsort liegt jedenfalls dort, wo der Täter A handelt, sowie dort, wo der Erfolg eintritt (eintreten sollte). Teilnehmehandlungen wie die Anstiftung werden allerdings vom Bundesgericht ohnehin gemäss dem Grundsatz der Akzessorietät ausschliesslich als am Ort der Haupttat verübt angesehen.⁵⁷ Dieser liegt in der Schweiz (Bahnhof Bern). Daher kann eine Prüfung nach CH-StGB durchgeführt werden.

2. Vorprüfung: Abgrenzung zu mittelbarer Täterschaft und Mittäterschaft⁵⁸

Mittelbare Täterschaft: Der Anstifter, i.e. B, hat keine Tatherrschaft (B benutzt den A nicht als Werkzeug zur Verwirklichung seines Tatplans), sondern liefert nur den Impuls zur Verübung eines Attentats durch A. Mittäterschaft: Der Einfluss von B ist nicht so gross, dass er als Hauptbeteiligter an der vorliegenden Tat qualifiziert werden kann. Ihm kommt bei der Ausführung des Delikts keine massgebliche Rolle zu.

B könnte sich der **Anstiftung** zum versuchten Mord strafbar gemacht haben, indem er den A (von Österreich aus) davon überzeugte, ein Attentat zu begehen.

3. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

a. Limitierte Akzessorietät

Das Kriterium der limitierten Akzessorietät verlangt, dass eine tatbestandsmässige und rechtswidrige Haupttat, die zumindest bis ins Versuchsstadium gelangt ist, gegeben ist.⁵⁹ Im vorliegenden Fall liegt eine solche vor und zwar in Form des versuchten Mordes durch A an den Passanten im Berner Bahnhof.

b. Hervorrufen des Tatenschlusses

Gem. Art. 24 Abs. 1 StGB liegt Anstiftung vor, wenn jemand einen anderen vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat. Mit welchen Mitteln der Anstifter die Tatentschlossenheit beim Täter herbeiführt, ist grundsätzlich gleichgültig.⁶⁰

I.e. rüttelt der laut Sachverhalt hinlänglich konkretisierte (bestimmte) Attentatsvorschlag (siehe auch sogleich unten bb)) des B den A auf und ruft in diesem die Überzeugung hervor, einen Bombenanschlag an einem belebten Ort in der Schweiz zu verüben.

c. Kausalität / objektive Zurechnung

Der Tatentschluss muss gemäss BGer auf das motivierende Verhalten des Anstifters zurückzuführen sein.⁶¹ I.e. wurde der Tatentschluss bei A durch den Vorschlag und die Aussagen von B hervorgerufen (Kausalzusammenhang).

⁵⁶ BSK StGB I-POPP/KESHELAVA, Art. 8 N 16, m.w.H.

⁵⁷ Siehe die Nachweise aus der Rsp. in BSK StGB-POPP/KESHELAVA, Art. 8 N 16. Im Übrigen sind Delikte gegen Leib und Leben auch in Österreich strafbar.

⁵⁸ Vgl. BSK StGB-FORSTER, Vor Art. 24 N 36 f.

⁵⁹ STRATENWERTH, AT I, § 13 N 86 ff.

⁶⁰ TRECHSEL/NOLL/PIETH, Schweizerisches Strafrecht - AT I, S. 207.

⁶¹ BGE 127 IV 122 E. 2b/aa.

B. Subjektiver Tatbestand

a. Doppelter Anstiftervorsatz

Der Vorsatz des Anstifters hat einen doppelten Gegenstand. Erstens ist er darauf gerichtet, dass der Angestiftete einen Tatentschluss fasse. Zweitens aber auch darauf, dass dieser Entschluss verwirklicht, dass die Haupttat selber vollendet werde.⁶²

aa) Vorsatz bezüglich des Hervorrufens des Tatentschlusses

«Der Anstifter muss subjektiv voraussehen bzw. zumindest in Kauf nehmen, dass sein motivierendes Verhalten den Tatentschluss beim Angestifteten hervorruft und sich insofern für die Haupttat kausal auswirkt».⁶³ Es muss also mindestens Eventualvorsatz bezüglich der Herbeiführung des Tatentschlusses vorliegen.

Gemäss Sachverhalt weiss B, dass er den A, aufgrund seiner Sympathien für den IS, beeinflussen kann und tut dies in der Folge dann auch willentlich. Er will also einen Tatentschluss bezüglich der Begehung eines Attentats hervorrufen.

bb) Vorsatz bezüglich der Haupttat des (mehrfachen) Mordes

Der Anstifter muss um die tatbestandlich relevanten Umstände der Haupttat wissen. Der Vorsatz des Anstifters muss sich zwar nicht auf alle Einzelheiten der Haupttat, jedoch zumindest auf die Art der Tat (z.B. Gewaltdelikt) und zumindest auf eine bestimmbare Gruppe von Opfern sowie auf einen bestimmten Täter (oder eine eingrenzbare Gruppe) beziehen.⁶⁴

Vorliegend richtet sich B via Skype direkt an A (Täter ist bestimmt) und sagt ihm, dass er dem IS nur etwas nützen würde, wenn er z.B. mit einem Bombenattentat (Art der Tat ist bestimmt) für Aufmerksamkeit und Schrecken Sorge. B nennt insb. auch ein Beispiel für einen potenziellen Anschlagort (Gruppe von Opfern an einem öffentlichen Ort ist hinlänglich bestimmt). Insofern ist die Haupttat von B ausreichend individualisiert. B wusste, dass A den IS unterstützen möchte und er wollte ihn dazu bringen einen Anschlag zu verüben, um Aufmerksamkeit zu erlangen und Schrecken zu verbreiten. B will also, dass A einen Anschlag verübt und er weiss, dass ein solcher Anschlag Tote (freilich einschliesslich allenfalls Z) zur Folge haben kann. B hat also mindestens Eventualvorsatz bezüglich der Tötung von Menschen im Umfeld des Anschlags.

Aufgrund der Motivation des IS-Mitgliedes B sowie seiner konkreten Idee eines Anschlages mittels einer Bombe an einem belebten Ort liegen auch bei B jene subjektiven Unrechtsmerkmale vor, die für die Erfüllung des Mordtatbestands erforderlich sind (besondere Skrupellosigkeit als persönliches Merkmal gem. Art. 27 StGB).⁶⁵

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungsgründe und Schuldausschlussgründe sind nicht erkennbar.

5. Ergebnis

B hat sich somit der (vollendeten) Anstiftung zum versuchten Mord gem. Art. 22, 112 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB **strafbar** gemacht.

⁶² TRECHSEL/JEAN-RICHARD, Praxiskommentar StGB (3. Aufl.), Art. 24 N 6.

⁶³ BSK StGB I-FORSTER, Art. 24 N 5.

⁶⁴ Vgl. dazu auch TRECHSEL/NOLL/PIETH, Schweizerisches Strafrecht - AT I, S. 211.

⁶⁵ Zurechenbarkeit nur bei jenem Teilnehmer, bei welchem sie ebenfalls vorliegen (BSK StGB I-FORSTER, Art. 27 N 17, 19).

IV. Anstiftung zur versuchten schweren Körperverletzung gem. Art. 22, 122 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB

B könnte sich auch der Anstiftung zur schweren Körperverletzung strafbar gemacht haben, indem er den A (von Österreich aus) davon überzeugte, ein Attentat zu begehen.

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Hier kann sinngemäss auf die Ausführungen bei der Anstiftung zum versuchten Mord verwiesen werden.

B. Subjektiver Tatbestand

Zu prüfen ist auch hier der doppelte Anstiftervorsatz, sinngemäss wie oben. Ein terroristischer Anschlag hat aber i.d.R. nicht nur Tote, sondern auch (Schwer-)Verletzte zur Folge. B nimmt also nicht nur Tote, sondern auch (schwer-)verletzte Personen (allenfalls auch Z) mit seiner Anstiftungshandlung in Kauf und handelt dementsprechend zumindest eventualvorsätzlich bezüglich der schweren Körperverletzung.

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungsgründe und Schuldausschlussgründe sind nicht erkennbar.

5. Ergebnis

B hat sich somit auch der (vollendeten) Anstiftung zur versuchten schweren Körperverletzung gem. Art. 22, 122 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB **strafbar** gemacht.

V. Einfache Körperverletzung an Z gem. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 2 Abs. 2 StGB

A könnte sich der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er Z durch die Zündung der Bombe die Finger verbrannt hat.

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Der Tatbestand erfasst Körperverletzungen, die nicht schwer i.S.v. Art. 122 StGB, die aber auch keine blossen Tötlichkeiten i.S.v. Art. 126 StGB sind.⁶⁶ Im vorliegenden Fall liegt keine schwere Körperverletzung i.S.v. Art. 122 StGB vor, da es sich lediglich um eine Verbrennung an Fingern handelt, welche innert zweier Wochen verheilt. Eine Tötlichkeit ist demgegenüber der geringfügige und folgenlose Angriff auf die körperliche Integrität.⁶⁷ Eine typische Tötlichkeit ist beispielsweise die Ohrfeige (auch wenn sie zu Nasenbluten führt). Im vorliegenden Fall dauert die Heilung der Verbrennung allerdings zwei Wochen. Deshalb liegt kein geringfügiger, folgenloser Angriff vor.

Es handelt sich bei der Verbrennung vielmehr um eine einfache Körperverletzung, d.h. um einen nicht unerheblichen pathologischen Zustand i.S.d. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, den A durch das Zünden der Bombe hervorgerufen hat. Der objektive Tatbestand von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

B. Subjektiver Tatbestand

A handelt vorsätzlich, da er sich bewusst ist, dass er mit dem Zünden der Bombe sogar schwerere körperliche Beeinträchtigungen der Passanten hervorrufen kann und dies auch will. Einfache Körperverletzungen sind von seinem Willen zweifelsohne mitumfasst.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.

⁶⁶ TRECHSEL/GETH, Praxiskommentar StGB (3. Aufl.), Art. 123 N 2.

⁶⁷ BGE 134 IV 191.

3. Qualifikation Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB

Im vorliegenden Fall könnte es sich bei der Bombe um eine Waffe gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB handeln. Als Waffen gelten alle Gegenstände, die «ihrer Bestimmung nach zu Angriff und Verteidigung dienen»⁶⁸ und dadurch ein hohes Risiko einer schweren Körperverletzung oder vorsätzlichen Tötung schaffen⁶⁹. In casu wurde die Bombe dafür gebaut, um Menschen zu töten und zu verletzen. Die Bombe dient dem Angriff. Bei der Bombe handelt es sich um eine Waffe gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB. (Falls das Vorliegen einer Waffe verneint würde, müsste zumindest argumentiert werden, dass es sich um einen gefährlichen Gegenstand gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB handelt.) Im Ergebnis ist die Qualifikation gegeben.

4. Ergebnis

A hat sich der qualifizierten einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 2 Abs. 2 StGB **strafbar** gemacht. Diese wird jedoch gem. BGer entweder vom versuchten Mord oder der versuchten schweren Körperverletzung **konsumiert**.

VI. Anstiftung zur vollendeten Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB

Sinn gemäss wie oben ist auch Bs Anstiftung zur (allerdings vollendeten) Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB zu prüfen und zu bejahen, die ihrerseits von der Anstiftung zum versuchten Mord oder zur versuchten schweren Körperverletzung konsumiert wird.

VII. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB

A könnte sich der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte strafbar gemacht haben, indem er die Bombe in Richtung des Z geworfen hat, wodurch sich Z die Finger verbrannt hat.

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Schutzobjekte sind die Träger schweizerischer Hoheitsgewalt (Beamte gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB) bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit.⁷⁰ Z ist Polizist, befindet sich allerdings im Moment des Angriffes nicht im Dienst. Deshalb ist fraglich, ob seine Handlung als Amtshandlung i.S.d. Art. 285 StGB zu betrachten ist. Handlungen ausserhalb der Dienstzeit, die amtlicher Natur sind, werden auch vom Schutzbereich von Art. 285 f. umfasst, sofern diese innerhalb der Amtsbefugnisse liegen und nach den Umständen gerechtfertigt sind.⁷¹ Dazu gehören auch Handlungen von Polizeibeamten ausserhalb ihrer Dienstzeit.⁷² Die Verhinderung eines terroristischen Aktes gehört in die Amtsbefugnisse eines Polizisten. Somit handelt Z, obwohl nicht im Dienst, in Ausübung seiner Amtsbefugnisse als Polizist.

Die Tathandlung liegt im vorliegenden Fall im tätlichen Angriff (Werfen der gezündeten Bombe) während einer Amtshandlung, allenfalls auch in der gewaltsamen Hinderung einer innerhalb der Amtsbefugnisse liegenden Handlung, nämlich der Identifizierung oder gar Festnahme. Der tätliche

⁶⁸ BGE 113 IV 60 S. 61.

⁶⁹ STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, BT I, § 3 N 27.

⁷⁰ BGE 133 IV 105.

⁷¹ Gemäss Art. 10 Abs. 4 des Gesetzes über die Kantonspolizei des Kantons Bern (KPG) etwa sind Polizeiangehörige *„auch in der dienstfreien Zeit zu polizeilichem Handeln im Kantonsgebiet berechtigt, wenn Verbrechen oder Vergehen oder erhebliche Gefährdungen Anlass dazu geben und im Dienst befindliche Polizeiangehörige nicht innert nützlicher Frist verfügbar sind“*.

⁷² BSK StGB II-HEIMGARTNER, Vor Art. 285 N 11.

Angriff besteht in einer unmittelbaren körperlichen Aggression entsprechend der Tätlichkeit gemäss Art. 126 StGB.

B. Subjektiver Tatbestand

Es ist Vorsatz erforderlich. A handelt zwar wissentlich und willentlich hinsichtlich des tätlichen Angriffes. Allerdings weiss er nicht, dass es sich bei Z um einen Polizisten handelt. Gemäss Sachverhalt ist Z in zivil gekleidet und deshalb ist es für A nicht erkennbar (und er muss es demnach auch nicht wissen), dass Z ein Polizist ist. Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

3. Ergebnis

A hat sich **nicht** der Gewalt und Drohung gegen Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB **strafbar** gemacht.

Eine Prüfung des Art. 286 StGB erübrigt sich hier. Ebenso die weitere Prüfung eines Irrtums.

VIII. Begünstigung gem. Art. 305 Abs. 1 StGB

A könnte sich der Begünstigung gemäss Art. 305 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er vor der Festnahme geflüchtet ist.

1. Tatbestand

A. Objektiver Tatbestand

A begünstigt sich durch seine Flucht lediglich selbst. Selbstbegünstigung ist nicht tatbestandsmässig.⁷³

2. Ergebnis

A macht sich **nicht** der Begünstigung gemäss Art. 305 Abs. 1 StGB **strafbar**.

IX. Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 Abs. 1 StGB

A könnte sich der Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er sich durch Flucht der Festnahme entzogen hat.

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Es muss eine Hinderung einer Amtshandlung erfolgt sein. Eine solche liegt bereits dann vor, wenn die Amtshandlung in einer Art und Weise beeinträchtigt wird, dass sie nicht reibungslos durchgeführt werden kann.⁷⁴ Im vorliegenden Fall konnte Z aufgrund der Flucht von A die Festnahme nicht durchführen. Gemäss der jüngeren Rechtsprechung ist es erforderlich, dass eine Personenkontrolle konkret bevorsteht⁷⁵ bzw. in Gang sein muss⁷⁶, damit eine Flucht strafbar ist. Dies ist hier objektiv betrachtet der Fall, da (zumindest) Z, der Polizist ist, vor Ort ist.

Gemäss BGer steht die Straflosigkeit der Selbstbegünstigung gem. Art. 305 StGB einer Strafbarkeit gem. Art. 286 StGB nicht entgegen. Das BGer vertritt die Auffassung, dass die geschützten Rechtsgüter (die öffentliche Gewalt und die Strafrechtspflege) nach der Wertung des Gesetzes verschieden seien.⁷⁷ Auch nach bundesstrafgerichtlicher Praxis ist die Flucht – trotz des Aspekts der Selbstbegünsti-

⁷³ Vgl. bspw. BGE 118 IV 260; BSK StGB II-DELNON/RÜDY, Art. 305 N 38.

⁷⁴ BGE 103 IV 186 f.

⁷⁵ BGer 6B_115/2008 vom 4.9.2008, E. 4.3.1.

⁷⁶ BGE 133 IV 97, S. 105.

⁷⁷ BGE 124 IV 127, 132.

gung – gemäss Art. 286 Abs. 1 tatbestandsmässig, wenn die verhinderte Handlung (Kontrolle/Anhaltung) konkret bevorsteht.⁷⁸

B. Subjektiver Tatbestand

A handelt vorsätzlich; er will einer «erwarteten Festnahme» entkommen und weiss auch, dass ihm nach einer Bombenzündung am Bahnhof eine Festnahme durch allenfalls in der Nähe befindliche Polizisten droht. Z selbst erkennt er allerdings offensichtlich auch in jenem Moment nicht als Polizisten, da der Sachverhalt nicht ausführt, dass Z sich nun zu erkennen gibt. Fraglich bleibt daher, ob eine Festnahme durch allenfalls demnächst heraneilende Polizisten eine *bevorstehende* Festnahme, auf die sich nur As (Eventual-)Vorsatz beziehen kann, darstellt. Wird dies verneint, so entfällt der Vorsatz und damit die Strafbarkeit des A. Andernfalls ist weiter zu prüfen:

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es liegen keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe vor.

3. Ergebnis

A hat sich der Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 Abs. 1 StGB **strafbar** gemacht.

Anmerkung:

Der h.L. zufolge ist der sich nur selbst begünstigende Flüchtende, der sich seiner Festnahme entzieht, nicht nach Art. 286 StGB zu bestrafen.⁷⁹ Ein Teil der Lehre führt dazu an, dass Begünstigungen regelmässig mit einer Hinderung einer Amtshandlung einhergehen, weswegen Art. 286 nicht zusätzlich auf solche Handlungen Anwendung finden dürfe.⁸⁰

Gemäss der herrschenden Lehre wird die Prüfung im objektiven Tatbestand abgebrochen.

Sowohl die Lösung des BGer als auch der h.L. werden bei vollumfassender Argumentation bei der Punktevergabe gleichgestellt.

X. Beteiligung an einer kriminellen Organisation gem. Art. 260^{ter} Ziff. 1 Abs. 1 StGB

B macht sich als im Sachverhalt explizit als «IS-Mitglied» Bezeichneter offensichtlich strafbar wegen der Beteiligung an einer kriminellen Organisation gem. Art. 260^{ter} Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Eine nähere Prüfung ist nicht erforderlich.

⁷⁸ BStGer, 22. 9. 2015, SK.2015.27, E. 3.3.

⁷⁹ TRECHSEL/VEST, Praxiskommentar StGB (3. Aufl.), Art. 286, N 4; BSK StGB II-DELNON/RÜDY, Art. 305 N 38.

⁸⁰ STRATENWERTH/BOMMER, BT II, § 52 N 12; DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, Strafrecht IV⁵, S. 485.

Konkurrenzen

Der Gebrauch der unechten Urkunde gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB ist mitbestrafte Nachtat der Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB.

Zwischen der Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB und dem Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB besteht grundsätzlich aufgrund der Verschiedenheit der Rechtsgüter echte Konkurrenz, weshalb sich A nach beiden Tatbeständen strafbar gemacht hat.⁸¹

Sofern eine unechte Urkunde allerdings ausschliesslich zur Begehung eines Betruges verwendet wird, wird von der Lehre die Ansicht vertreten, dass das Fälschen der Urkunde als reine Vorbereitungshandlung des Betruges qualifiziert und daher von diesem Tatbestand konsumiert wird.⁸² A hätte sich demnach allein wegen Betruges nach Art. 146 i.V.m. Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Dies erscheint aber mit Blick auf die Strafdrohungen stossend. Es ist kaum vertretbar, Art. 251 StGB mit einer Freiheitsstrafdrohung von fünf Jahren von einer als Antragsdelikt ausgestalteten Übertretung konsumieren zu lassen; selbst der besonders leichte Fall des Art. 251 Ziff. 2 StGB sieht eine Freiheitsstrafdrohung von drei Jahren vor und ist im vorliegenden Fall wohl gar nicht gegeben.

Anmerkungen:

- Mit Begründung wird sowohl die Bejahung als auch die Verneinung der echten Konkurrenz zwischen Betrug und Urkundenfälschung akzeptiert.
- Auch die begründete Annahme, dass die *Urkundenfälschung* mitbestrafte Vortat zum *Urkundengebrauch* sei, ist als vertretbare Meinung zu akzeptieren. Beachte aber die Konsequenzen gegenüber dem Betrug.

Falls die Veruntreuung nach Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zusätzlich zum Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB bejaht worden ist, dann muss bezüglich dieser beiden Delikte unechte Konkurrenz angenommen werden. Die arglistige Täuschung der spendenden Passanten steht im vorliegenden Fall im Vordergrund des deliktischen Verhaltens von A, weshalb die Veruntreuung des betrügerisch erlangten Geldes hinter dem Betrug zurücktritt.

Der versuchte Mord (oder die versuchte schwere Körperverletzung, je nach Lösung) an Z konsumiert die vollendete einfache Körperverletzung an Z. (A.A. PIETH: Für echte Konkurrenz, weil mit der Versuchsstrafe kein Erfolg abgegolten werde.⁸³) Dies gilt auch für die Anstiftungshandlungen des B.

Art. 260^{bis} StGB ist subsidiär zum versuchten Mord, ebenso wie zur versuchten schweren Körperverletzung.

⁸¹ BGE 129 IV 53.

⁸² BSK StGB II-BOOG, Art. 251 N 222 m.w.H.

⁸³ PIETH, Strafrecht BT, S. 15.

Bachelorklausur HS 2018

Lösungshinweise StPO-Teil

(vgl. dazu auch BGer 1B_17/2016)

Die Haftgründe sind in Art. 221 StPO festgehalten. Danach müssen ein dringender Tatverdacht sowie mindestens ein besonderer Haftgrund gegeben sein.

I. Dringender Tatverdacht

Art. 221 Abs. 1 StPO verlangt zunächst einen dringenden Tatverdacht für ein Verbrechen oder Vergehen. Erforderlich ist demnach der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das dem Beschuldigten vorgeworfene Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit den fraglichen Tatbestand erfüllen könnte. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Strafuntersuchung am Anfang steht. Gemäss Rechtsprechung sind dann die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht geringer als in einem späteren Stadium. Das in Haftsachen geltende Beschleunigungsgebot lässt darüber hinaus keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen. Deshalb hat das Zwangsmassnahmengericht (ZMG) zur Frage des dringenden Tatverdachts weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen.

Vorliegend gesteht A ein, für drei der fraglichen Taten verantwortlich zu sein. Das Geständnis des A wird durch die Aussage eines Betroffenen, das Fahrzeug des A erkannt zu haben, objektiviert. Dringender Tatverdacht für ein Verbrechen (Art. 146 Abs. 1, 10 Abs. 2 StGB) liegt damit vor.

II. Besondere Haftgründe

Zu prüfen ist, ob auch ein besonderer Haftgrund vorliegt. Dabei reicht es, wenn ein Haftgrund gegeben ist.

1. Fluchtgefahr

Beim Haftgrund der Fluchtgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO geht es um die Sicherung der Anwesenheit der beschuldigten Person im Verfahren. Nach der Rechtsprechung braucht es für die Annahme von Fluchtgefahr eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich die beschuldigte Person, wenn

sie in Freiheit wäre, dem Strafverfahren oder dem Vollzug der Strafe durch Flucht entziehen würde.

Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist jedoch auch ein Untertauchen im Inland. Bei der Bewertung, ob Fluchtgefahr besteht, sind die gesamten konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. Es müssen Gründe bestehen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Schwere der drohenden Strafe darf als Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden, genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen. Miteinzubeziehen sind die familiären und sozialen Bindungen, die berufliche und finanzielle Situation und die Kontakte zum Ausland.

A hat aufgrund seiner Herkunft eine Verbindung zu Frankreich. Er ist dort bis zu seinem 16. Lebensalter aufgewachsen, beherrscht die Sprache und seine Eltern leben ebenfalls dort. Hinzu kommt, dass seine Schwester eine Wohnung in Frankreich besitzt, zu der er Zugang hat. Angesichts der nicht unerheblichen Strafe, die A droht, besteht deshalb eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass A nach Frankreich flieht und sich so der Strafverfolgung entzieht. Auf der anderen Seite ist zugunsten von A zu berücksichtigen, dass er in der Schweiz familiär eingebunden ist und für seine Kinder sorgt. Das Verhältnis zu ihnen ist zwar aufgrund der Trennungssituation angespannt, was aber an der Tatsache nichts ändert, dass er für seine Kinder sorgt. In Rechnung zu stellen ist auch, dass A geltend macht, wieder in das Berufsleben einzusteigen und es seine finanzielle Situation nicht erlaubt, ohne Weiteres seinen Lebensunterhalt im Ausland zu finanzieren.

Es erscheint damit zwar als möglich aber eher wenig wahrscheinlich, dass A sich der Strafverfolgung entzieht. Fluchtgefahr ist folglich abzulehnen.

(a.A. vertretbar)

2. Wiederholungsgefahr

Die Annahme von Wiederholungsgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO setzt voraus, dass ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Der Haftgrund will einerseits im Sinne der Gefahrenabwehr präventiv verhindern, dass Gewohnheitstäter weitere Straftaten begehen. Andererseits dient er der Verfahrensbeschleunigung, indem verhindert wird, dass der Verfahrensabschluss durch neue Delikte verzögert wird.

Als Vortaten kommen vorab schwere Delikte gegen Leib und Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung, aber auch schwere Vermögenskriminalität in Betracht. Je weniger schwer früher verübte Straftaten sind, umso höhere Anforderungen sind an die Anzahl der Delikte zu stellen. Der Haftgrund setzt des Weiteren voraus, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, die beschuldigte Person werde weitere gleichartige aber nicht notwendigerweise gleiche Delikte begehen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts lässt es zu, dass ausnahmsweise auch die im laufenden Verfahren zur Beurteilung stehenden Handlungen als Vortaten gelten, sofern erhebliche Risiken für die öffentliche Sicherheit bestehen. Wird das Risiko als untragbar hoch eingestuft, entfällt somit das Vortatenerfordernis (str.).

a) Berücksichtigung der Vorstrafen?

A ist zweifach vorbestraft. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Strafen in keinerlei Zusammenhang mit den vorgeworfenen Straftaten stehen (keine Gleichartigkeit). Darüber hinaus können üble Nachrede und grobe Verkehrsregelverletzung nicht als «schwere Verbrechen oder Vergehen» eingestuft werden.

b) Berücksichtigung der vorgeworfenen Straftaten?

Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr könnte folglich nur dann angenommen werden, wenn die vorgeworfenen Taten (gewerbsmässiger Betrug) als Vortaten herangezogen werden können, was – wie bereits ausgeführt – umstritten ist. Welcher Meinung Vorzug zu geben ist, braucht im vorliegenden Fall allerdings nicht entschieden werden, da auch nach den Kriterien der Rechtsprechung Wiederholungsgefahr zu verneinen ist.

Der Vorwurf des gewerbsmässigen Betrugs wiegt zwar nicht leicht, angesichts der geringen Deliktssumme sowie der nicht sehr langen Dauer der deliktischen Tätigkeit aber auch nicht besonders schwer. Zu berücksichtigen ist in dieser Hinsicht, dass A weder Drohungen noch die Anwendung von Gewalt vorgeworfen wird und derartiges aufgrund der Vorgehensweise auch nicht zu befürchten war. Auch kann nicht von einer sehr ungünstigen Rückfallprognose gesprochen werden. A hat keine Schulden und er hat die Wiederaufnahme seiner Berufstätigkeit in Aussicht gestellt. Andere Gründe, welche A eine ungünstige Rückfallprognose attestieren würden, sind nicht ersichtlich. Der besondere Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist daher abzulehnen.

(a.A. vertretbar)

3. Kollusionsgefahr

Gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO ist Untersuchungshaft wegen Kollusions- oder Verdunkelungsgefahr zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, die beschuldigte Person könnte Personen beeinflussen oder auf Beweismittel einwirken, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen.

Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts namentlich ergeben aus dem bisherigen Verhalten des Beschuldigten im Strafprozess, aus seinen persönlichen Merkmalen, aus seiner Stellung und seinen Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhaltes sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihm und den ihn belastenden Personen. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen.

Nach dem Sachverhalt ist naheliegend, dass S die Geschädigten einvernehmen will. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf die Taten notwendig, welche von A nicht eingestanden werden. Sind im Verfahren bisher keine (verwertbaren) Geschädigtenaussagen gemacht worden, besteht die Möglichkeit, dass A die zu befragenden Personen kontaktiert und Einfluss auf die Zeugenaussagen nimmt.

Zu berücksichtigen ist aber, dass A mangels Kenntnis der Namen und Adressen der Anzeigeerstatte diese wohl nicht ohne Weiteres kontaktieren kann, um Einfluss auf das Aussageverhalten zu nehmen. Angesichts des beschriebenen Tatvorgangs erscheint es naheliegend (A gab den Geschädigten seine – falschen – Kontaktdaten und nicht die Geschädigten gaben A ihre – korrekten – Kontaktdaten), kann es deshalb als unwahrscheinlich angesehen werden, dass A überhaupt die Möglichkeit hat, die Geschädigten ausfindig zu machen. Die Geschädigten sind in diesem Sinne «Zufallsopfer» und stehen mit A nicht in Verbindung. Der Haftgrund der Kollusionsgefahr ist deshalb ebenfalls abzulehnen.

(a.A. vertretbar)

III. Ergebnis

Dringender Tatverdacht für ein Verbrechen kann bejaht werden. Besondere Haftgründe liegen jedoch nicht vor (a.A. vertretbar).

Bachelorklausur Strafrecht II + III vom 11. Januar 2019

Prof. Dr. Marianne Johanna Hilf

Prof. Dr. Christopher Geth

Anzahl Noten	Note	in %	Anzahl	in % aller Arbeiten
--------------	------	------	--------	---------------------

2	6	1.28
6	5.5	3.85
29	5	18.59
53	4.5	33.97
41	4	26.28
20	3.5	12.82
2	3	1.28
3	2.5	1.92
0	2	0
0	1.5	0
0	1	0

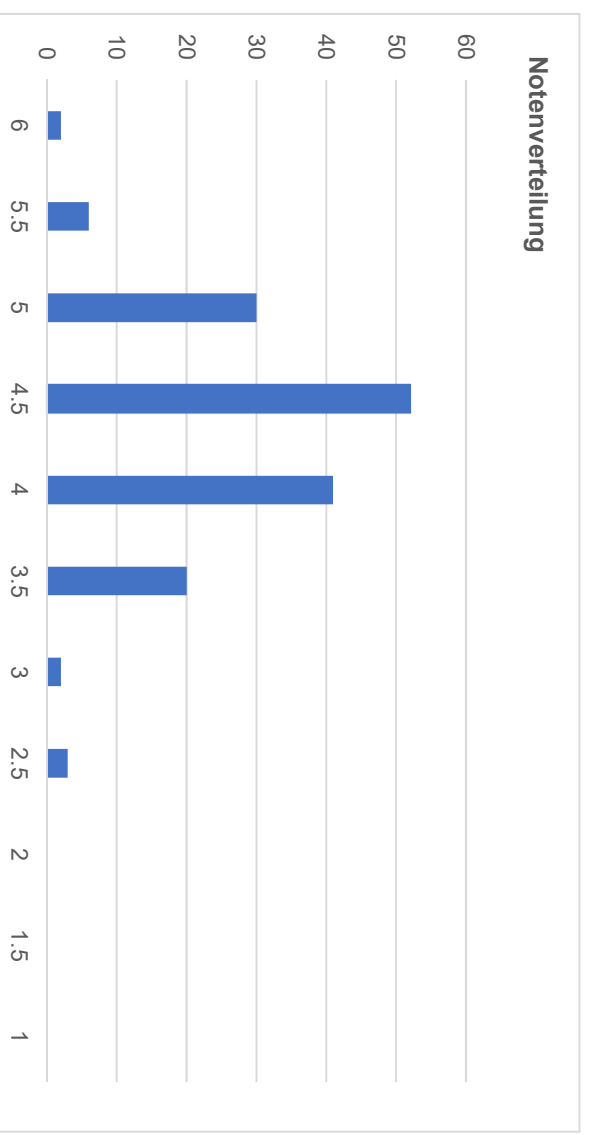
12.82	131	84.0
1.28	25	16.0
1.92		
0		
0		
0		

Arbeiten (Note 5 und besser): 37 23.7
 Arbeiten (Note 4 und 4.5): 94 60.3

Genügende Arbeiten	131	84.0
Ungenügende Arbeiten	25	16.0

Notendurchschnitt **4.33**

Anzahl Arbeiten Total 156



Bachelorklausur Strafrecht II + III vom 11. Januar 2019

Prof. Dr. Marianne Johanna Hiif

Prof. Dr. Christopher Geth

Materiellrechtlicher Teil

Anzahl
Noten

Note

in %

Anzahl

in % aller
Arbeiten

2	6	1,28
11	5.5	7,05
24	5	15,38
49	4.5	31,41
47	4	30,13
18	3.5	11,54
4	3	2,56
0	2.5	0
1	2	0,64
0	1.5	0
0	1	0

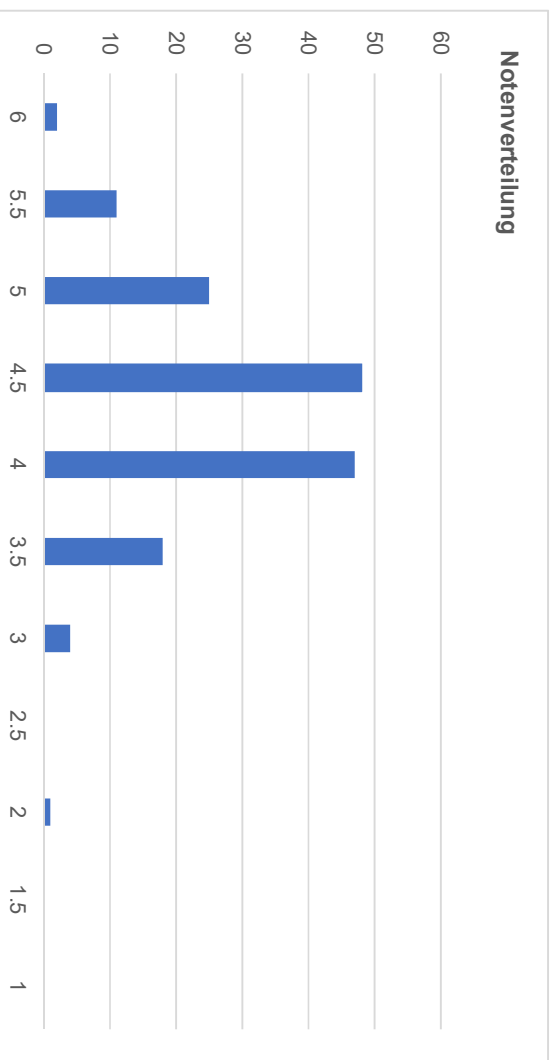
Arbeiten (Note 5 und besser) 37 23,7
Arbeiten (Note 4 und 4.5) 96 61,5

Genügende Arbeiten 133 85,3
Ungenügende Arbeiten 23 14,7

Notendurchschnitt 4,35

Anzahl Arbeiten Total

156



Bachelorklausur Strafrecht II + III vom 11. Januar 2019

Prof. Dr. Marianne Johanna Hiif

Prof. Dr. Christopher Geth

Strafprozessrechtlicher Teil

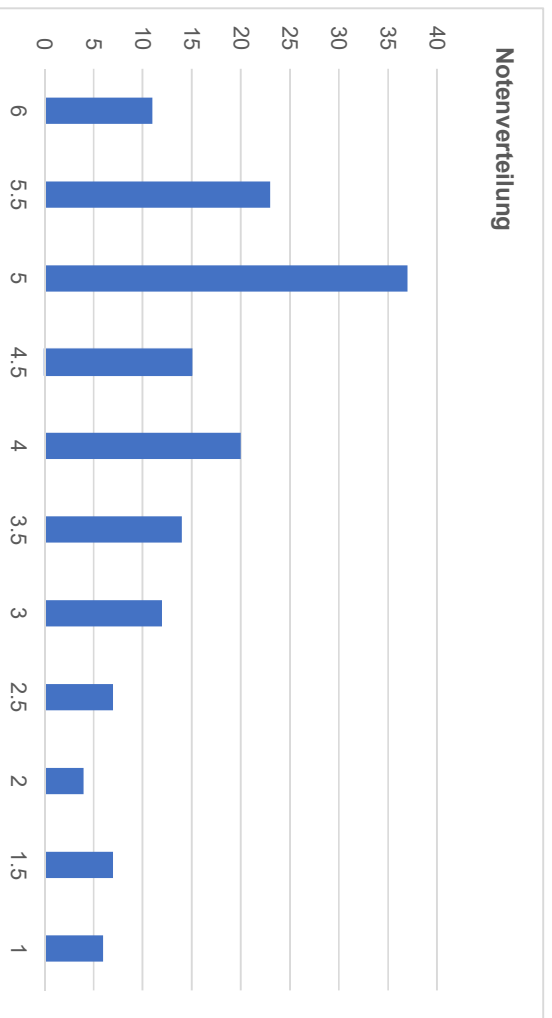
Anzahl Noten	Note	in %	Anzahl	in % aller Arbeiten	
11	6	7.05	Arbeiten (Note 5 und besser)	71	45.5
23	5.5	14.74	Arbeiten (Note 4 und 4.5)	35	22.4
37	5	23.72			
15	4.5	9.62			
20	4	12.82			
14	3.5	8.97	Genügende Arbeiten	106	67.9
12	3	7.69	Ungenügende Arbeiten	50	32.1
8	2.5	5.13			
3	2	1.92			
7	1.5	4.49			
6	1	3.85			

Notendurchschnitt

4.18

Anzahl Arbeiten Total

156



Punkte- und Notenskala Bachelorprüfung im Strafrecht II+III HS 2018

Notenskala materiell-rechtlicher Teil:

Punkte:	Note:
85-105	6
73-84.5	5.5
63-72.5	5
53.5-62.5	4.5
43-53	4
36.5-42.5	3.5
29.5-36	3
22-29	2.5
14.5-21.5	2
7-14	1.5
0- 6.5	1

Notenskala prozessrechtlicher Teil:

Punkte:	Note:
11-12	6
9.5-10.5	5.5
8-9	5
7-7.5	4.5
6-6.5	4
5-5.5	3.5
4-4.5	3
3-3.5	2.5
2-2.5	2
1-1.5	1.5
0-0.5	1